

## **Beschluss 01/2019**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 wird geregelt wie folgt:

### **Teil 1:**

#### **Richterdezernate**

##### **I. Direktor des Amtsgerichts Behnke**

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit den Buchstaben **I, J, N, U- Z**, jedoch mit Ausnahme von Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Kollegen beteiligt sind, die dem Dezernat II zugewiesen sind.
2. 09 v. H. der ab 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C- Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne, jedoch mit Ausnahme von Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Kollegen beteiligt sind, die dem Dezernat II zugewiesen sind, weiter die am 31.12.2018 in Abteilung 57 anhängig gewesenen Sachen.
3. Aus dem Dezernat II solche Zivilsachen, an denen die Rechtsanwälte Joos und Jorczyk beteiligt sind.
4. Aus dem Dezernat II solche F und FH Sachen, an denen die Rechtsanwälte Joos und Jorczyk beteiligt sind.
5. Konkurs, Vergleichs- und Zwangsversteigerungssachen (Register J, K, L, N, VN).
6. Aufgaben des nicht entscheidungsbefugten Güterichters nach § 278 Absatz 5 ZPO.

##### **Vertreter 1- 5:**

- a) Ri'inAG Finke
- b) Ri'inAG Dr. Schürer-Mohr
- c) Ri'inAG Nagel

##### **Vertreterin Güterichter:**

Ri'inAG Dr. Schürer-Mohr

##### **II. Richterin am Amtsgericht Finke**

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit dem Buchstaben **D, F und S**, jedoch mit Ausnahme von Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Joos und Jorczyk beteiligt sind, die dem Dezernat I zugewiesen sind.
2. 13 v.H. der ab dem 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C- Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe

der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne, jedoch mit Ausnahme von Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Joos und Jorczik beteiligt sind und die dem Dezernat I zugewiesen,  
weiter die am 31.12.2018 in Abteilung 52 anhängig gewesenen Sachen.

3. Aus dem Dezernat I solche F und FH Sachen, an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Partner beteiligt sind.
4. Aus dem Dezernat I solche Zivilsachen, an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Partner beteiligt sind.
5. Entscheidungen über Richterablehnungen gemäß §§ 27, 30 StPO.

**Vertreter:**

- a) DirAG Behnke
- b) Ri'in Nagel
- c) Ri'inAG Lindemann

**III. Richterin am Amtsgericht Kühl**

1. 10 v. H. der ab 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C - Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 31.12.2018 in Abteilung 53 anhängig gewesenen Sachen.
2. Alle Zivilsachen nach § 23 Ziffer 2 c GVG (WEG-Sachen, Abteilung 48).
3. Die Vollstreckungssachen der Abt. II ( M-Sachen).
4. Grundbuchrichter

**Vertreter:**

- a) Ri'in Voß
- b) Ri'inAG Päschke-Jensen
- c) Ri Scheffel

**IV. Richterin am Amtsgericht Päschke-Jensen**

1. Bs- und Ds- Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **A-F** , **K** und **P** , mit dem Buchstaben **H** die Verfahren, die am 07.12.2018 schon in 2019 terminiert waren; kommt es vor Beginn der Hauptverhandlung zu einer Terminsverlegung, wechseln auch diese Verfahren ins Dezernat XIII.
2. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **A-F** , **K** und **P** , mit dem Buchstaben **H** die Verfahren, die am 07.12.2018 schon in 2019 terminiert waren; kommt es vor Beginn der Hauptverhandlung zu einer Terminsverlegung, wechseln auch diese Verfahren ins Dezernat XIII.
3. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **A-F** , **K** und **P** .
4. die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit den Buchstaben **A-F** , **K** und **P** betreffend.
5. Schöffensachen gegen Erwachsene und die richterlichen Aufgaben bei der Wahl der Schöffen.
6. die Bewährungsaufsicht für alle eigenen und auswärtigen Schöffensachen
7. die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VI.
8. Entscheidungen über alle nicht anderweitig verteilten Richterablehnungen.
9. Erzwingungshaftsachen.

**Vertreter:**

- a) Ri'inAG Dr. Franzius
- b) RiAG Diestelmeier
- c) Ri'in Voß / nur Schöffensachen: RiAG Althaus

## **V. Richterin am Amtsgericht Dr. Schürer-Mohr**

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit den Buchstaben **H** und **T**.
2. 18 v.H. der ab 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 31.12.2018 in Abteilung 58 anhängig gewesenen Sachen.
3. Eingangsstelle der Abteilung „Mediation vor dem Güterichter“.
4. Aufgaben des nicht entscheidungsbefugten Güterichters nach § 278 Absatz 5 ZPO.

### **Vertreter 1- 2 :**

- a) Ri'inAG Dr. Tönsmeier
- b) Ri'inAG Finke
- c) RiAG Althaus

### **Vertreter Güterichter (3 und 4):**

- DirAG Behnke  
Zweitvertreter Eingangsstelle (3):  
Ri'inAG Dr. Franzius

## **VI. Richter am Amtsgericht Diestelmeier**

1. Jugendschöffensachen und die richterlichen Aufgaben bei der Wahl der Jugendschöffen
2. Die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen als Jugendschöffengericht und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Jugendschöffengerichte.
3. Haftsachen einschließlich Haftkontrolle für Erwachsene .
4. Haftsachen einschließlich Haftkontrolle für Jugendliche und Heranwachsende.
5. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.
6. Die nach § 354 Absatz 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IV.
7. Abschiebehaftsachen
8. Angelegenheiten des Betreuungsgerichtes (VII-X, XVII) mit den Buchstaben **C , F, K bis N, T** .
9. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (XIV) sowie alle nicht gesondert verteilten richterlichen Entscheidungen nach dem LVerwG mit den Buchstaben **C , F, K bis N, T**

### **Vertreter:**

- a) Ri'inAG Nagel
- b) Ri Scheffel
- c) Ri'inAG Dr. Schürer-Mohr

## **VII. Richterin am Amtsgericht Lindemann**

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit dem Buchstaben **A, B, O, Q** und **R**.
2. 16 v. H. der ab 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H - soweit nicht anderweit verteilt - sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C - Sachen nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am

- 31.12.2018 in Abteilung 59 anhängig gewesenen Sachen mit den Endziffern 1,2,3,5,6,8,9.
3. Alle Familiensachen F nach Abschnitt 4 des Zweiten Buches des FamFG (Adoptionssachen nach §§ 186 FamFG).

**Vertreter:**

- a) RiAG Dr. Schürer-Mohr
- b) DirAG Behnke
- c) RiAG Diestelmeier

**VIII. Richter am Amtsgericht Althaus**

- 1. 10 v. H. der ab 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C-Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne (= Abteilung 51) sowie die am 31.12.2018 in Abteilung 51 anhängig gewesenen Sachen, aus der in Abteilung 59 die am 31.12.2018 anhängig gewesenen Sachen mit den Endziffern 4,7 und 0
- 2. Landwirtschafts- und Höfesachen.
- 3. Alle nicht verteilten Sachen.

**Vertreter:**

- a) RiAG Voß
- b) RiAG Kühl
- c) DirAG Behnke

**IX. Richterin am Amtsgericht Dr. Franzius**

- 5. Ds-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
- 6. Die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Jugendrichter.
- 7. Ds-Jugendschutzsachen.
- 8. Cs und Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Zu diesen Sachen zählen nicht die Jugendschutzsachen; diese werden vom Dezernenten für die Gs-Sachen gegen Erwachsene oder dem Hafrichter erledigt.
- 9. Bs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **G, I, L** bis **O, Q, S** bis **Z**, , mit dem Buchstaben **R** die Verfahren, die am 07.12.2018 schon in 2019 terminiert waren; kommt es vor Beginn der Hauptverhandlung zu einer Terminsverlegung, wechseln auch diese Verfahren ins Dezernat XIII.
- 10. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **G, I, L** bis **O, Q, S** bis **Z**, , mit dem Buchstaben **R** die Verfahren, die am 07.12.2018 schon in 2019 terminiert waren; kommt es vor Beginn der Hauptverhandlung zu einer Terminsverlegung, wechseln auch diese Verfahren ins Dezernat XIII.
- 11. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **G,I, L** bis **O, Q, S** bis **Z**.
- 12. Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit den Buchstaben **G, I, L** bis **O, Q, S** bis **Z** betreffend.
- 13. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat XIII.
- 14. Aufgaben des nicht entscheidungsbefugten Güterichters nach § 278 Absatz 5 ZPO.

**Vertreter 1 bis 9:**

- a) RiAG Päschke-Jensen
- b) RiAG Voß
- c) RiAG Dr. Tönsmeier

**Vertretung Güterichter (=10):**  
Ri'inAG Dr. Tönsmeyer

**X. Richterin am Amtsgericht Dr. Tönsmeyer**

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit dem Buchstaben **C, E, G, K, L, M** und **P**.
2. Entscheidung über Rechtbehelfe in Sachen der Rechtsberatungshilfe ( Register II).
3. Aufgaben des nicht entscheidungsbefugten Güterichters nach § 278 Absatz 5 ZPO.

**Vertreter:**

- a) Ri'AGin Lindemann
- b) Ri'inAG Dr.Franzius
- c) Ri'inAG Finke

**Vertretung Güterichter:**  
Ri'inAG Dr. Franzius

**XI. Richterin am Amtsgericht Nagel (Richterin kraft Auftrages)**

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichtes ( VII - X, XVII) mit den Buchstaben **A, B, G, O, St,**
2. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (XIV) sowie alle nicht gesondert verteilten richterlichen Entscheidungen nach dem LVerwG ) mit den Buchstaben **A, B,G, O, St,**
3. Nachlasssachen.

**Vertreter:**

- a) Ri Scheffel
- b) RiAG Althaus
- c) Ri'inAG Päschke-Jensen

**XII. Richterin Voß**

1. 24 v. H. der ab 01.01.2019 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts-und Amtshilfeersuchen in C-Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne ( = Abteilung 54) sowie von den am 31.12.2018 anhängig gewesenen Sachen der Abteilung 54 .
2. OWi - Verfahren gegen Erwachsene
3. OWi - Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. zu 2 und 3 jeweils einschließlich der richterlichen Durchsuchungsanordnungen in Angelegenheiten nach dem StVG und der StVO -
5. Rechtshilfeersuchen in OWi-Verfahren gemäß Ziffer 2 und 3

**Vertreter:**

- a) Ri'inAG Kühl
- b) Ri'inAG Lindemann
- c) Ri'inAG Dr. Franzius

### **XIII. Richter Scheffel**

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichtes ( VII - X, XVII) mit den Buchstaben **D, E, H, I, J, P bis S** (ohne St), **U bis Z**
2. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (XIV) sowie alle nicht gesondert verteilten richterlichen Entscheidungen nach dem LVerwG mit den Buchstaben **D, E, H, I, J, P bis S** (ohne St), **U bis Z**
3. Bs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **H, J und R**, jedoch mit Ausnahme der für 2019 schon am 7.12.2018 terminierten Verfahren der Buchstaben H und R, die in den abgehenden Dezernaten IV und IX nach Maßgabe der dort formulierten Ausnahmsregelung verbleiben.
4. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **H, J und R**, jedoch mit Ausnahme der für 2019 schon am 7.12.2018 terminierten Verfahren der Buchstaben H und R, die in den abgehenden Dezernaten IV und IX nach Maßgabe der dort formulierten Ausnahmsregelung verbleiben.
5. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **H, J und R**
6. Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit den Buchstaben **H, J und R**
7. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IX.

#### **Vertreter:**

- a) RiAG Diestelmeier
- b) Ri'inAG Dr. Tönsmeier
- c) Ri'inAG Kühl

### **Teil 2:**

## **Allgemeine Regelungen**

### **I. Verteilung im Turnus**

1. Allgemeine Grundsätze über die Verteilung im Turnus:

Die AR-, C- und H-Sachen sowie die Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen (Zivilsachen) mit Ausnahme der Zivilsachen nach § 23 Ziffer 2 c GVG (WEG Sachen), die gesondert in der Abteilung 48 zusammengefasst sind, werden nach den vom Präsidium beschlossenen vier Turnusplänen auf die Zivilabteilungen 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58 und 59 verteilt. Die Turnuspläne sind Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans und ihm als Anlagen beigefügt. Die einzelnen Zivilsachen werden den Zivilabteilungen durch die Verteilungsstelle in der genannten Reihenfolge fortlaufend zugeteilt. Die schwarz belegten Felder in den Turnusplänen bedeuten, dass die entsprechende Abteilung im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Sachen zugeteilt erhält.

Die im Turnus zu verteilenden Verfahren werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Vorlage bei dem für ihre Entgegennahme zuständigen Wachtmeister der Eingangsstelle mit dem Tagesdatum und täglich neu beginnenden fortlaufenden Kennziffern versehen.

Als eingegangen gilt dabei

- a) eine in Papierform oder per Telefax eingegangene Sache dann, wenn sie in der Eingangsstelle in Papierform vorgelegt wird.
- b) ein nach Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs ab dem 01.02.2017 in elektronischer Form übermittelte Verfahren erst dann, wenn der automatisch gefertigte Ausdruck des Einganges der Verteilungsstelle vorgelegt wird.

Bei gleichzeitig vorgelegten Sachen erfolgt die Zuteilung der Kennziffern „blindlings“.

Die in der Eingangsstelle mit Kennziffern versehenen Sachen werden in der Verteilungsstelle in der Reihenfolge der Kennziffern turnusmäßig nach den Turnusplänen für AR-, C- und H-Sachen sowie Arreste und einstweilige Verfügungen zugeteilt.

Ist eine neue Sache zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist sie nach Bekanntwerden unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, die sie mit dem aktuellen Tagesdatum und der Kennziffer versieht.

Dasselbe gilt bei einer Abgabe von der Mahnabteilung und den Familienabteilungen an die allgemeinen Zivilabteilungen.

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende Sache behandelt und einer Abteilung zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück an die Eingangsstelle zurückgegeben. Durch eine solche Rückgabe wird die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

Nach der Aktenordnung weggelegte Verfahren, die bei einer Fortsetzung statistisch als neue Sache gezählt werden (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen), werden von der bislang zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, ohne dass eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Abgaben innerhalb des Gerichts und Korrekturen von fehlerhaften Zuteilungen führen zu keiner Änderung des Turnus.

## 2. Verteilung der Zivilsachen nach dem Turnus

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 100 Zivilsachen; er wiederholt sich fortlaufend. Macht eine Veränderung der Personalzuweisung eine Abänderung der Dezernatsgrößen in den Zivilabteilungen und damit eine Neufassung der Turnuspläne für C, H und AR-Sachen im laufenden Kalenderjahr erforderlich, so erfolgt die Umstellung auf die dann neu geltenden Turnuspläne dergestalt, dass die Zählung in der Spalte und mit der Abteilung weitergeführt wird, die nach dem alten Turnusplan die nächste C, AR oder H-Sache zugewiesen bekommen hätte.

(Beispiel: Wäre nach dem alten Turnusplan einzutragen die nächste Zivilsache in der vierten Spalte fünfter Eintrag, so wäre nach altem Turnusplan zuständig die Abteilung 58 C/ Dr. Schürer-Mohr. Bei der Umstellung auf den neuen Turnusplan wird die nächste Zivilsache ebenfalls eingetragen in der vierten Spalte fünfter Eintrag und trifft den dort nach dem neuen Turnusplan nun zuständigen Dezernenten).

Von den 100 Zivilsachen entfallen ab dem 01.01.2019 folgende Anzahl auf die Abteilungen:

Abteilung 51	RiAG Althaus	10 Sachen
Abteilung 52	Ri'inAG Finke	13 Sachen
Abteilung 53	Ri'in AG Kühl	10 Sachen
Abteilung 54	Ri'in Voß	24 Sachen
Abteilung 57	DirAG Behnke	09 Sachen
Abteilung 58	Ri'inAG Dr. Schürer Mohr	18 Sachen
Abteilung 59	Ri'inAG Lindemann	16 Sachen

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stehen den vorgenannten Klagen und Anträgen gleich. Wird eine in erster Instanz bei dem Amtsgericht Elmshorn anhängig gewesene Sache durch eine Rechtsmittelentscheidung an das Amtsgericht Elmshorn zurückverwiesen, so ist die Zivilabteilung zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine Sache auf andere Weise (z. B. nach Entscheidung über die Berufung gegen ein Teilurteil oder über die Beschwerde gegen einen die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss oder einen wiederholten Prozesskostenhilfeantrag auf der Grundlage desselben Sachverhalts) erneut zum Amtsgericht gelangt.

In diesen Fällen werden die Sachen von der bislang zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Erfolgt in einer Zivilsache eine Prozesstrennung (§ 145), so bleibt auch für das abgetrennte Verfahren der bisherige Dezernent zuständig, ohne dass dies zu einer Änderung des Turnus führt. Ist die abgetrennte Sache separat zu zählen, beispielsweise weil Klage und Widerklage wegen fehlender Konnexität getrennt wurden oder in einem Verfahren der Vollstreckung eines bestehenden Titels (§§ 887 oder 888 ZPO) ein neuer Sachantrag gestellt wird) so wird für den bisherige Dezernent im Turnusplan für die abgetrennte Sache bei der nächsten

zugewiesenen Zivilsache ein Freikreuz eingetragen, der Dezernent wird bei der nächsten auf ihn turnusgemäß entfallenen Zivilsache somit übersprungen.

## **II. Güterichter**

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierfür auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Absatz 5 ZPO (§ 36 Absatz 5 FamFG) verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollten.

## **III. Vertretungsregelung**

Sind die benannten regelmäßigen Vertreter ausgeschlossen, befangen oder verhindert, so treten an ihre Stelle die in diesem Geschäftsverteilungsplan folgenden Dezernenten in der Reihenfolge der römischen Ziffern nach dem zu vertretenden Dezernenten, wobei an die Ziffer XIII sich die Ziffern I ff. anschließen.

## **IV. Eildienst**

Für die Zeit außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr) sowie an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird der Bereitschaftsdienst aufgrund der Verordnung des Justizministeriums als gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Pinneberg und Elmshorn unter Einbeziehung der Richter des Landgerichts Itzehoe wahrgenommen. Gemäß § 23 c GVG sind die Modalitäten dieses Bereitschaftsdienstes durch Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe geregelt.

## **V. Zuständigkeitsregelungen**

In F- und FH-Sachen ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des ersten Antragsgegners, wenn es sich um mehrere Kinder mit verschiedenen Nachnamen handelt, der Nachname des ältesten Kindes zuständigkeitsbegründend, in M-Sachen des Schuldners (Familiennamen, Firma, Name der BGB-Außengesellschaft, bei Gebietskörperschaften der geographische Name - z. B. Stadt Elmshorn, Gemeinde Tornesch -) und in Nachlass-Sachen des Erblassers zuständigkeitsbegründend.

In Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen nach § 186 FamFG ist der Name des Kindes, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Nachnamen, der Nachname des ältesten Kindes zuständigkeitsbegründend, in anderen Familiensachen bei infolge Eheschließung gebildeten Doppelnamen der Ehepartner zuständigkeitsbegründend. Generell gilt in Familiensachen: Ist schon ein Verfahren anhängig und noch nicht abgeschlossen, werden alle weiteren Verfahren, die diese Familie betreffen von dem Dezernenten des ersten noch anhängigen Verfahrens bearbeitet, unabhängig davon, ob die weiteren Verfahren separat, im Scheidungsverbund oder als selbständige Folgesachen geltend gemacht werden. In selbständigen Versorgungsausgleichsverfahren nach den Vorschriften des VersAusglG, bei denen das Ausgangsverfahren auch bei dem hiesigen Familiengericht anhängig war, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuständigkeitsbegründenden Buchstaben des Vorverfahrens.

In Strafsachen gegen Erwachsene ist bei mehreren Angeklagten, bei Gs-Sachen und Folgesachen bei mehreren Beschuldigten der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten in der Anklageschrift/ Antragsschrift aufgeführten Angeklagten zuständigkeitsbegründend, in Bußgeldsachen des ältesten Betroffenen.



Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Beschuldigte anders heißt als ursprünglich angenommen, weil es z.B. zu Schreib- oder Übermittlungsfehlern gekommen ist oder ändert sich der Name des Beschuldigten während des Verfahrens, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit von Serviceeinheit und Dezernenten. In derartigen Fällen sind lediglich die Eintragungen auf der Akte und im IT System zu ändern.

Sind Verfahren in Strafsachen, die nicht Rechtshilfesachen sind, im Allgemeinen Register AR einzutragen, folgt die Zuständigkeit der Regelung für Cs, Ds, Ls oder OWi-Verfahren. Zu den Haftsachen gehören auch die im Bereitschaftsdienst anhängig gewordenen Verfahren sowie die schriftlichen Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Ausländerbehörde auf Erlass eines Haftbefehls in der betreffenden Woche.

Adelsprädikate sowie vorgestellte Namenszusätze stellen keinen zuständigkeitsbegründenden Bestandteil des Namens dar. Mit vorangestellten Namenszusätzen sind gemeint vorgestellte Silben wie im deutschsprachigen Raumes der Namenszusatz „von“, „van“ oder „vande“, bei Namen aus dem mittleren Osten insbesondere die Namenszusätze „al“, „el“ und „Ben“ jeweils dann, wenn dieser Bestandteil dem Familiennamen getrennt vorangestellt wird (Beispiele: Baron von Krupp zu Bohlen = K; el Farid = F, Ben Mussad = M, hingegen Elfarid = E, Benkhelifa = B). Für die Bestimmung der Zuständigkeit insbesondere bei aus einer anderen Schrift übertragenen Namen kommt es für die Begründung der Zuständigkeit auf den Wortlaut der Übersetzung der vorgelegten Urkunden an, wenn diese fehlen, auf die Schreibweise in einem behördlichen Antrag. Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen rechnen für diese Geschäftsverteilung ebenfalls nicht zum Familiennamen.

Elmshorn, den 07.12.2018  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Behnke

Finke

Kühl

Päschke-Jensen  
(Frau Päschke-Jensen ist  
durch Urlaub an der Unterschrift  
gehindert)

Dr. Schürer-Mohr

**Das Präsidium  
des Amtsgerichts Elmshorn**

**Beschluss 01/2019 - Anhang I :**

**Turnusplan Zivilsachen ab 01.01.2019**

**C AR H einstweilige Verfügungen**

Abt. 51 Althaus	10		■			■				■			■		
Abt. 52 Finke	13						■								
Abt. 53 Kühl	10			■			■			■			■		
Abt. 54 Voß	14														
Abt. 54 Voß	10		■			■				■				■	
Abt. 57 Behnke	09			■			■			■			■		■
Abt. 58 Dr.Schürer-Mohr	09		■			■			■			■		■	
Abt. 58 Dr. Schürer-Mohr	09	■			■			■			■		■		
Abt. 59 Lindemann	08		■			■			■			■			■
Abt. 59 Lindemann	08	■			■			■			■		■		